

Quelle: <http://www.europa.eu> © Europäische Gemeinschaften, 1995-2007

Verbindlich ist ausschließlich das in den gedruckten Ausgaben des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlichte Gemeinschaftsrecht.

Strafrechtliche Regelungen
zum Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Union

– Corpus Juris 2000 (Fassung von Florenz) –

Deutsche Übersetzung
von Dr. Tonio Walter

im Auftrag
der Vereinigung für Europäisches Strafrecht e.V.

mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission

(Stand: 25.03.2003)

Vorwort zur deutschen Übersetzung

Im Vorwort zur deutschen Übersetzung des „Corpus Juris“ von 1997* habe ich den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union als Motor für die Entwicklung eines europäischen Strafrechts bezeichnet. Diese Einschätzung hat sich bestätigt. Das „Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union“ hat die Diskussion des zukünftigen europäischen Strafrechts in entscheidender Weise angestoßen. Vor allem die Vorschläge zum Beweisrecht und zur Europäischen Staatsanwaltschaft haben zu einer intensiven und kritischen Diskussionen in der Strafrechtswissenschaft und der Anwaltschaft geführt. Stimmen, die früher eine Europäisierung des Strafrechts für unwichtig hielten oder ablehnten, fordern heute ein Mehr an „Europäisierung“ (wie europaweit geltende Beweisregelungen und einen europäischen Ermittlungsrichter), um ein rechtsstaatliches Strafrecht in Europa zu gewährleisten. Dies zeigt, dass das Rad der Europäisierung des Strafrechts nicht mehr zurückgedreht werden kann, sondern die Entwicklung weitergehen wird.

Vor diesem Hintergrund legt die Vereinigung für europäisches Strafrecht e.V. auch eine deutsche Übersetzung der überarbeiteten Fassung des „Corpus Juris“ von 1999 vor. Mitübersetzt wurde auch das Vorwort von Prof. Vervaele zur französischen Publikation des Corpus Juris in dem Buch „*Delmas-Marty/Vervaele* (Hrsg.), *La mise en oeuvre du Corpus Juris dans les Etats Membres (2000)*“ sowie die Liste der Experten, die am Corpus Juris in der Fassung von Florenz mitarbeiteten. Für die sorgfältige Übersetzung des französischen Originals ins Deutsche danke ich Herrn Dr. *Tonio Walter* (Freiburg). Mein Dank gilt auch meiner Mitarbeiterin Frau *Astrid Fischer* (München) für die organisatorische Betreuung und kritische Durchsicht der Übersetzung sowie der Europäischen Kommission für die Finanzierung der Übersetzungsarbeiten.

Der vorliegende Text ist ein wichtiger Zwischenschritt auf dem Wege zu einem zukünftigen europäischen Strafrecht. Ich wünsche ihm, dass er die zukünftige Diskussion befruchten wird.

München, März 2003

Prof. Dr. Ulrich Sieber

* Vgl. *Delams-Marty* (Hrsg.), *Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union* (1998).

Vorwort zur französischen Originalfassung*

Auf eine Initiative der Europäischen Kommission hin hat eine Sachverständigen­gruppe unter der Leitung von Mireille Delmas-Marty 1995 bis 1996 an einem *Corpus Juris* für die Gebiete des Strafrechts und des Strafprozessrechts gearbeitet. Diese Arbeit hatte das Ziel, eine gewisse Zahl von Leitprinzipien aufzustellen für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Rahmen eines europäischen Rechtsraumes. Die Ausarbeitung eines Modellstrafgesetzbuches oder einer Modellstrafprozessordnung für die Union gehörte nicht zu den Aufgaben. Das *Corpus Juris* ist 1997 in einer englischen und in einer französischen[†] Fassung veröffentlicht worden und mittlerweile in den meisten europäischen Sprachen verfügbar. Man hat ihm sowohl auf Fachtagungen als auch in den Medien und in der Politik große Aufmerksamkeit geschenkt, in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Eine Funktion hat das *Corpus Juris* also in jedem Fall erfüllt: das Auslösen einer öffentlichen Diskussion über die Rolle des Strafrechts und des Strafprozessrechts im europäischen Einigungsprozess. Welches sind die europäischen Interessen, die strafrechtlichen Schutz verdienen, und wie kann dieser Schutz so gestaltet werden, dass seine Wirksamkeit für den gesamten europäischen Raum gewährleistet ist?

Methodisch ist das *Corpus Juris* eine Mischung: Nationale und gemeinschaftsrechtliche Anteile sind kombiniert worden, und zwar mit Blick auf eine Strafrechtsanwendung in den Mitgliedstaaten (und nicht auf der Ebene der Union). Für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union sind acht Tatbestände vorgesehen, jeweils in Verbindung mit einer Strafdrohung. Die Ermittlungsarbeit betreffend hat man sich für eine Europäische Staatsanwaltschaft entschieden (EStA), zusammengesetzt aus einem Europäischen Generalstaatsanwalt und Europäischen Staatsanwälten, die in die Mitgliedstaaten abgeordnet sind. Die EStA kann ihre Ermittlungsbefugnisse auf dem gesamten Gebiet der Union ausüben. Es handelt sich also um eine Europäische Staatsanwaltschaft, die weitgehend dezentralisiert ist, aber in den fünfzehn Ländern der Union identische Befugnisse hat. Den Grundrechtsschutz übernimmt im Ermittlungsverfahren ein unabhängiger und unparteiischer Richter, der so genannte Freiheitsrichter, den jeder Mitgliedstaat bei seinen Gerichten benennt. Auch werden die Taten nach dem *Corpus Juris* von den nationalen Gerichten abgeurteilt. Dabei beschränkt sich das *Corpus Juris* auf Vorschriften im Zusammenhang mit dem Grundrechtsschutz und dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens. — Das *Corpus Juris* besteht aus Vorschlägen, deren Ziel es ist, die Wirksamkeit der und den rechtlichen Schutz durch die nationalen Strafrechts- und Strafprozessrechtsordnungen zu verbessern — in einem europäischen Rahmen und mit Blick auf die europäischen Finanzen. Dazu hat man so weit wie möglich die gemeinsamen Nenner der verschiedenen Strafrechtstraditionen der Mitgliedstaaten gesucht. Beachtlich sind die Vorschläge jedenfalls in Bezug auf das internationale Strafrecht. Anstelle

* Textvorlage: *Delmas-Marty/Vervaele* (Hrsg.), *La mise en oeuvre du Corpus Juris dans les Etats Membres* (2000), Band I. Übersetzung von Dr. Tonio Walter, Freiburg i. Br., im Auftrag der Vereinigung für Europäisches Strafrecht e. V. (Prof. Dr. Ulrich Sieber, München), mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (OLAF).

[†] *Corpus Juris* portant dispositions pénales pour la protection des intérêts financiers de l'Union européenne, sous la direction de Mireille Delmas-Marty, Paris 1997 (Economica).

eines klassischen Modells zwischenstaatlicher Zusammenarbeit (Rechtshilfe, Auslieferung u. s. w.) hat man eine strafrechtliche Interventionslösung mit gesamteuropäischem Geltungsbereich gewählt: europäischer Haftbefehl, Ermittlungen im europäischen Raum, Überstellung verhafteter Personen u. s. w.

Die Harmonisierung des Strafrechts und des Strafprozessrechts sowie die regionale strafrechtliche Integration bleiben in Europa ein sensibles politisches Thema, das gegenläufige Stellungnahmen provoziert – in der politischen wie in der juristischen Welt. Die politischen Stellen in den Mitgliedstaaten sind sich sehr wohl bewusst, dass die europäische Einigung für die Strafrechtspflege neue Herausforderungen bedeutet und Reformen verlangt. Folgen dieses Bewusstseins sind die Neuformulierung der dritten Säule und die Begründung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Vertrag von Amsterdam. Allerdings ist zu hören, dass die gegenwärtigen Instrumente ausreichen und dass die Probleme mittels Übereinkommen nach der dritten Säule, wenn sie erst einmal ratifiziert seien, und durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit in zufrieden stellender Weise angegangen werden könnten. Ebenso ist zu hören, dass die Vorschläge des *Corpus Juris* sehr tief greifende Reformen erforderten, sowohl der nationalen Verfassungen wie auch der Strafgesetzbücher, Strafprozessordnungen und der Bestimmungen über die Gerichtsverfassung. Daher hat das Europäische Parlament die Kommission mit Entschlüssen vom 12. Juni und 22. Oktober 1997 aufgefordert, eine Studie über die Durchführbarkeit des *Corpus Juris* in Angriff zu nehmen. Die Einheit zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (l'Unité de coordination de la lutte antifraude, UCLAF)[‡] hat daraufhin eine *Folgestudie zum Corpus Juris* finanziell unterstützt, deren Aufgabe es war, die Auswirkungen des *Corpus Juris* auf das gegenwärtige nationale Recht zu ermitteln, und zwar in Bezug auf die Notwendigkeit seiner Umsetzung und in Bezug auf die Voraussetzungen, unter denen seine Empfehlungen durchführbar sind; beides im Hinblick darauf, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem EGV das Ziel eines wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Schutzes der Gemeinschaftsinteressen zu verwirklichen.

Die Studie hatte sich mit zwei Themenblöcken zu befassen. Der erste Block betraf die Fragen zur Durchführbarkeit des *Corpus Juris* mit Blick auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Es ging darum, das *Corpus Juris* – Artikel für Artikel – und seinen rechtlichen Rahmen in den Mitgliedstaaten zu untersuchen, das heißt seine Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht, dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht der Mitgliedstaaten. Diese Arbeit ist für alle fünfzehn Mitgliedstaaten geleistet worden. Der zweite Themenblock betraf spezielle Fragen zur Zusammenarbeit auf verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Ebene. Untersucht worden ist sowohl die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten als auch die vertikale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. Für jede Frage ist eine Gruppe repräsentativer Länder zusammengestellt worden. Für eine Frage hat man die Schweiz hinzugenommen, nämlich für jene zum Geschäfts- und Bankgeheimnis und zu Rechtsmitteln gegen Rechtshilfeersuchen.

[‡] Jetzt Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (Office européen de lutte antifraude, OLAF), siehe den Beschluss der Kommission [vom 28. 4. 1999], die Verordnungen Nr. 1073/1999 und 1074/1999 sowie die Interinstitutionelle Vereinbarung [zwischen Parlament, Rat und Kommission vom 25. 5. 1999], alle ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1999.

An der Folgestudie zum *Corpus Juris* waren drei Ebenen von Wissenschaftlern beteiligt. Deren Arbeit gestaltete sich höchst interaktiv: Es gab Ansprechpartner in jedem Mitgliedstaat (für die eine besagte Frage auch in der Schweiz), Berichterstatter, die rechtsvergleichende Analysen durchführten, und in einem Leitenden Komitee Experten, welche die Untersuchungen koordinierten und die Ergebnisse zusammenführten. Die Mittel zur Finanzierung der Studie sind dem „Centre for Enforcement of European Law“ der Universität Utrecht zugeflossen (Leitung: Prof. Dr. J. A. E. Vervaele). Frau Professorin M. Delmas-Marty war für die Gesamtsynthese zuständig; das Leitende Komitee arbeitete unter ihrer wissenschaftlichen Verantwortung. Die Studie musste binnen kurzer Frist erstellt werden, und zwar vom März 1998 bis zum September 1999.

Die Ergebnisse der Untersuchung bergen wertvolle Informationen über die Strafrechtssysteme der Mitgliedstaaten. Zum einen sind diese Systeme aus der Sicht des *Corpus Juris* (Fassung von 1997) untersucht worden, zum anderen hat man die Möglichkeiten und die Hemmnisse der horizontalen und der vertikalen Zusammenarbeit beleuchtet. Sowohl die Gruppe der Wissenschaftler als auch das Europäische Parlament und OLAF legen großen Wert darauf, dass die Ergebnisse der Untersuchung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Transparenz der Untersuchung trägt zur Qualität der öffentlichen Diskussion ebenso bei wie zur Qualität der politischen und juristischen Arbeit, die der Untersuchung folgt. Auch das Leitende Komitee hat aus der Diskussion über das *Corpus Juris* und über die Ergebnisse der Folgestudie zum *Corpus Juris* Schlussfolgerungen gezogen und das *Corpus Juris* an einigen Stellen angepasst. Diese Anpassungen bestehen in technischen Verbesserungen und in Modifizierungen des Inhalts. Die entsprechenden Formulierungsvorschläge sind in Florenz (6. und 7. Mai 1999) im Einzelnen erörtert worden, und zwar von allen Wissenschaftlern, die an der Folgestudie zum *Corpus Juris* beteiligt gewesen sind, von Vertretern der europäischen Juristenvereinigungen zum Schutze der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und von Vertretern einer Gruppe von Anwälten, die sich für das Recht der Verteidigung einsetzen („Defense Rights“-Gruppe); ein Zusammenschluss, der sich einer Initiative der Europäischen Kommission verdankt.

Die Folgestudie zum *Corpus Juris* ist in vier Bänden veröffentlicht. Band 1 enthält die Schlusszusammenfassung (Notwendigkeit, Legitimität und Durchführbarkeit des *Corpus Juris*) und vier horizontal rechtsvergleichende Zusammenfassungen zur Durchführbarkeit des *Corpus Juris* (Fassung von 1997) mit Blick auf die Rechtslage in den Mitgliedstaaten. Die Schlusszusammenfassung enthält in einem Anhang unter anderem einen tabellarischen Vergleich des nationalen Rechts und des *Corpus Juris* (Fassung von 1997) sowie den modifizierten Text des *Corpus Juris*. Der Band 1 endet mit einigen knappen Anmerkungen der Mitglieder des Leitenden Komitees zu möglichen Rechtsgrundlagen im Vertrag von Amsterdam, namentlich Artikel 280 EGV. Die Bände 2 und 3 enthalten 15 Länderberichte zu den 35 Artikeln des *Corpus Juris* (Fassung von 1997). Band 4 widmet sich ausschließlich den Fragen zur horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit. Unter der Bezeichnung „horizontale Zusammenarbeit“ werden behandelt: der organisatorisch-verwaltungsmäßige Rahmen der Rechtshilfe, ihr Verfahren (Geheimhaltungspflichten und Rechtsmittel) und Fragen zu Beweisen, die im Ausland erlangt wurden. Die vertikale Zusammenarbeit betrifft die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise, die Stellung der Kommission in den Strafverfahren, die Rolle der Kommission bezüglich einer

Unterstützung/Beteiligung bei der Vorbereitung und Durchführung eines internationalen Ermittlungsersuchens, die Reichweite des Ermittlungsgeheimnisses und das Ermittlungsregister.

Die Diskussion über das Strafrecht in Europa und über das europäische Strafrecht findet mit dieser Veröffentlichung nicht ihren Abschluss, im Gegenteil. Denn der Vertrag von Amsterdam bietet jedenfalls die Möglichkeit, dem nationalen Straf- und Strafprozessrecht Schritt für Schritt den Platz zu sichern, der ihm im europäischen Einigungsprozess zukommt. Die Folgestudie zum *Corpus Juris* enthält Denkmodelle, die eine evolutionäre Verwirklichung dieses Zieles ermöglichen, unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze und zum wirksamen Schutz der europäischen Finanzen, des Euros und der übernationalen Belange der europäischen Einigung.

Abschließend möchte ich dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission nachdrücklich für die Gewährung von Zuschüssen danken, die es gestattet haben, der Forschung zum Strafrecht und zur europäischen Einigung einen wichtigen Impuls zu geben. Ganz besonders danken möchte ich auch den Wissenschaftlern der Folgestudie zum *Corpus Juris*. Die Ansprechpartner in den einzelnen Ländern, die Berichterstatter und die Experten im Leitenden Komitee haben großen Einsatz gezeigt, um die gemeinsame Aufgabe in vergleichsweise kurzer Zeit zu einem guten Abschluss zu führen. Die letzten Dankesworte richten sich an die Übersetzer (C. Quoirin und S. White), an den Verleger (P. Morris) und an das Sekretariat (W. Vreekamp); sie haben dafür gesorgt, dass die vier Bände allen als Lektüre zur Verfügung stehen, die in Theorie und Praxis mitarbeiten an der Verwirklichung des Strafrechts und des Strafprozessrechts im Rahmen des Vertrages von Amsterdam und am Aufbau eines europäischen Strafrechts für das 21. Jahrhundert.

J. A. E. Vervaele[§]

Koordinator der Folgestudie zum *Corpus Juris*

[§] Professor an der Universität von Utrecht und Professor am Collège d'Europe in Brüssel.

Die Umsetzung des Corpus Juris in den Mitgliedstaaten

Strafrechtliche Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union

**Prof. M. Delmas-Marty und Prof. J.A.E. Vervaele
(Hrsg.)**

Experten:

Prof. E. Bacigalupo
Prof. M. Delmas-Marty
Prof. G. Grasso
Prof. J. Spencer
Prof. D. Spinellis
Prof. K. Tiedemann
Prof. J. Vervaele
Prof. C. van den Wyngaert

Berichterstatter:

Dr. S. Manacorda
Dr. R. Sicurella
Prof. J. Vogel
Dr. S. White (der 1999 die Stelle von K. Roberts einnahm)

Ansprechpartner in den Mitgliedstaaten:

Belgien (Prof. C. van den Wyngaert/Dr. G. Stessens)
Dänemark (P. Garde)
Deutschland (Prof. K. Tiedemann)
Finnland (Prof. R. Lahti/T. Pöysti/P. Pölönen)
Frankreich (Prof. M. Delmas-Marty)
Griechenland (Prof. D. Spinellis)
Großbritannien (Prof. J. Spencer/Dr. A. Brown/Dr. R.E. Bell)
Irland (J. Barnes)
Italien (Prof. G. Grasso)
Luxemburg (J. Petry/J. Nies)
Niederlande (Prof. J. A. E. Vervaele/Dr. A. Klip)
Österreich (Prof. F. Höpfel)
Portugal (M.T. Alves Martins)
Schweden (Prof. N. Jareborg)
Schweiz (M. Pieth)
Spanien (Prof. E. Bacigalupo)

Corpus Juris 2000 (Fassung von Florenz)

Abkürzungen:

C. pén. = Code pénal français

DFI = Doucet/Fleck: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, begr. v. Dr. Michel Doucet, fortgef. v. Klaus E. W. Fleck, Teil I: Französisch-Deutsch, 5. Aufl. 1997.

W = Wahrig: Deutsches Wörterbuch, hrsg. v. Dr. Renate Wahrig-Burfeind, 7. Auflage 2002.

I – STRAFRECHT – BESONDERER TEIL

ALLGEMEINE DELIKTE**

Artikel 1 – Betrugereï†† zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und gleichgestellte Delikte

1. Es ist eine Straftat, auf dem Gebiet der Ausgaben oder auf dem der Einnahmen vorsätzlich (Betrugereï) oder leichtfertig‡‡ (gleichgestellte Delikte):

a) gegenüber der zuständigen Stelle§§ unvollständige oder unrichtige Erklärungen zu Umständen abzugeben, die für die Entscheidung (über die Gewährung einer Beihilfe oder einer Subvention oder über die Bezahlung einer Steuerschuld) erheblich*** sind, sofern eine solche Erklärung die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigen kann;

b) es nach einem Antrag auf eine Subvention oder einen††† steuerlichen Vorteil oder nach deren Erhalt pflichtwidrig zu unterlassen, die zuständige Stelle über Änderungen wichtiger Umstände zu unterrichten, die für die Entscheidung über die Gewährung der Subvention, Beihilfe oder des Steuervorteils oder über deren Ablehnung, Minderung, Aufhebung oder Rückgewähr erheblich‡‡‡ sind, sofern eine solche Entscheidung die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigen kann;

c) eine Subvention oder Beihilfe zweckwidrig zu verwenden, die aus Gemeinschaftsmitteln rechtmäßig erlangt wurde.

** « Délits commis par quiconque », wörtlich: „Delikte begangen von jedermann“.

†† « Fraude »; dem „Betrug“, also der Tat nach § 263 StGB, entspricht im Französischen die « escroquerie » (Art. 313-1 C. pén.).

‡‡ « Par imprudence ou négligence grave »; wörtlich: „durch grobe Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit“. Dass sich « grave » auch auf « imprudence » beziehen soll, zeigt Artikel 9. Inhaltlich bezeichnet die « imprudence » die bewußte und « négligence » die unbewußte Fahrlässigkeit (s. die Anwendungsbestimmung [« dispositif d'application »] nach Artikel 9 [S. 194 in *Delmas-Marty/Vervaele* (Hrsg.), *La mise en oeuvre du Corpus Juris dans les Etats Membres* (2000), Band I]).

§§ « Autorité compétente »; „zuständige Behörde“ wäre unnötig eng, und die „zuständige Stelle“ kennt das deutsche Strafrecht etwa aus § 153 StGB.

*** « Pouvant déterminer », wörtlich: „die [eine solche Entscheidung] bestimmen können“.

††† « Ou quelque autre avantage fiscal », wörtlich: „oder irgendeinen anderen steuerlichen Vorteil“. Nach dieser Formulierung kommen überhaupt nur – auch als Subvention – *Steuervorteile* in Frage. Das ist aber ersichtlich nicht gemeint.

‡‡‡ Wie Fn. ***.

2. Nicht bestraft^{sss} wird nach der vorstehenden Ziffer, wer freiwillig verhindert, dass die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigt werden, indem er seine Erklärungen berichtigt oder vervollständigt oder indem er die Stellen von den Umständen unterrichtet, die er anzugeben unterlassen hatte.

Artikel 2 – Betrugerei^{**} bei der Erteilung von Aufträgen**

1. Es ist eine Straftat, in einem Vergabeverfahren^{†††} nach Gemeinschaftsrecht ein Angebot abzugeben, das auf einer wettbewerbswidrigen^{††††} Übereinkunft beruht und die zuständige Stelle veranlassen soll, ein bestimmtes Angebot anzunehmen.

2. Gegebenenfalls ist der Strafaufhebungsgrund des Artikels 1 Ziffer 2 anzuwenden.

Artikel 3 – Geldwäsche und Hehlerei^{ssss} (früher Artikel 7)

1. Geldwäsche bezüglich der Erträge und des Gewinns aus den Taten, die das *Corpus Juris* vorsieht (Artikel 1 und 2 sowie 4 bis 8), ist eine Straftat.

Geldwäsche ist:

a) die Umwandlung oder Übertragung von Gütern,^{*****} die aus einer der genannten Taten oder aus einer Beteiligung an einer solchen Tat stammen, in der Absicht, die rechtswidrige Herkunft dieser Güter zu verbergen oder zu verschleiern oder einer Person, die sich an einer solchen Tätigkeit beteiligt, zu helfen, den rechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu entgehen;

b) das Verbergen oder Verschleiern der Art, der Herkunft, des Ortes, der Verwendung, der Verschiebung von oder der wahren Berechtigung^{†††††} an Gütern, die aus den genannten Taten oder aus der Beteiligung an einer solchen Tat stammen, oder von Rechten, die sich auf diese Güter beziehen.

2. Auch die Hehlerei der Erträge oder des Gewinns aus den genannten Taten ist eine Straftat. Hehlerei ist der Erwerb, der Besitz oder die Nutzung von Gütern, die aus einer der in Ziffer 1 genannten strafbaren Tätigkeiten stammen oder aus einer Beteiligung daran.

^{sss} « Sanctionné », wörtlich: „sanktioniert“. Im *Corpus Juris* 1998 hatte es noch « punissable » („strafbar“) geheißen, und „sanktionieren“ hat auch eine weitere Bedeutung als „bestrafen“; etwa kann es noch Verwaltungsanktionen erfassen. Es gibt aber keinen Hinweis darauf, dass im *Corpus Juris* 2000 mit „sanktionieren“ und „bestrafen“ Unterschiedliches gemeint wäre. Daher heißt es in der Übersetzung durchgehend und einheitlich „bestrafen“ (u. s. w.).

^{****} Siehe Fn. ††.

^{†††} « Adjudication » heißt auch „Versteigerungsverfahren“ (DF I; s. auch T. *Walter*, *Betrugsstrafrecht in Frankreich und Deutschland* [1999], S. 314: Der französische Parallelatbestand deckt mit der gleichen Wortwahl in Theorie und Praxis Ausschreibungen und Versteigerungen ab).

^{††††} « De nature à restreindre la concurrence », wörtlich: „geeignet, den Wettbewerb zu beschränken“.

^{ssss} « Recel » hat allerdings eine viel weitere Bedeutung als die „Hehlerei“ im deutschen Strafrecht. Der französische Begriff umfasst auch die Begünstigung und eine Nutznießung des durch die Tat Erlangten (s. Art. 321-1 C. pén.) sowie – im *Corpus Juris* – eine Strafvereitelung. Da Artikel 3 des *Corpus Juris* aber definiert, was er unter « recel » versteht, wurde auf eine bedeutungserweiternde Übersetzung in der Überschrift verzichtet.

^{*****} « Biens »; „Vermögenswerte“ wäre unnötig eng, denn « biens » haben zwar in aller Regel Vermögenswert, aber nicht notwendigerweise. Etwa ist die « confusion de biens » auch die Vermischung wertloser Sachen.

^{†††††} « Propriété »; „Eigentum“ wäre zu eng, da sich der französische Begriff nicht auf Sachen beschränkt (vgl. DF I).

Artikel 4 – Kriminelle Vereinigung (früher Artikel 8)

Die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ist eine Straftat. Eine kriminelle Vereinigung sind drei oder mehr Personen, die sich zu einer festen und hinreichenden Organisation verbinden, um die in den Artikeln 1 bis 7^{####} genannten Taten zu begehen.

AMTSDELIKTE

Artikel 5 – Bestechung und Bestechlichkeit^{#####} (früher Artikel 3)

1. Für die Artikel 5 bis 8 des *Corpus Juris* bezeichnet der Begriff Beamter^{*****} sowohl den „europäischen“ als auch den „nationalen“ Beamten. Europäischer Beamter ist:

a) jede Person, die im Sinne des *Statuts der europäischen Beamten*^{†††††} die Eigenschaft eines Beamten oder eines vertraglich verpflichteten Bediensteten hat;

b) jede Person, die den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von einer öffentlichen oder privaten Organisation zur Verfügung gestellt worden ist und Funktionen ausübt, die denen der Beamten oder anderer Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Der Ausdruck „nationaler Beamter“ ist entsprechend der Definition des „Beamten“ oder „Amtsträgers“ in dem Strafrecht jenes Mitgliedstaates auszulegen, in dem die fragliche Person diese Eigenschaft aufweisen muss.

2. Bestechlichkeit und Bestechung sind Straftaten, wenn sie die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigen.

3. Bestechlichkeit heißt, dass ein Beamter unmittelbar oder vermittelt durch einen Dritten, für sich selbst oder für einen Dritten, Angebote, Versprechen oder einen sonstigen Vorteil, gleich welcher Art, fordert oder annimmt:

a) damit er entgegen seinen Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung in der Ausübung seines Dienstes vornehme;

b) damit er es unterlasse, eine Diensthandlung oder eine Handlung in der Ausübung seines Dienstes vorzunehmen, die vorzunehmen seine Dienstpflichten von ihm verlangen.

4. Bestechung heißt, dass jemand unmittelbar oder vermittelt durch einen Dritten, im eigenen Interesse oder im Interesse eines Dritten, einem Beamten Angebote, Versprechen oder einen sonstigen Vorteil, gleich welcher Art, macht oder gewährt:

a) damit dieser entgegen seinen Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung in der Ausübung seines Dienstes vornehme;

Gemeint ist ein Verweis auf die Artikel 1 bis 3 und 5 bis 8.

« Corruption »; unter diesen Oberbegriff fasst der Artikel 5 die « corruption active » = „Bestechung“ und die « corruption passive » = Bestechlichkeit.

***** « Fonctionnaire »; weiter und sachgerechter scheint zunächst der „Amtsträger“ zu sein, aber diese Übersetzung paßt noch besser auf den « officier public », den das Corpus Juris als den weitergefassten Begriff vom « fonctionnaire » unterscheidet (Artikel 5). Zudem definiert das Corpus Juris den « fonctionnaire », so dass von der Übersetzung inhaltlich nichts Wesentliche abhängt (wie bei « recel »).

††††† Siehe die zu Artikel 283 EGV ergangene Verordnung des Rates Nr. 259/68, geändert durch Verordnung Nr. 628/2000 v. 20. 3. 2000, ABl. EG Nr. 76/1 v. 25. 3. 2000.

b) damit dieser es unterlasse, eine Diensthandlung oder *eine Handlung*⁺⁺⁺⁺ in der Ausübung seines Dienstes vorzunehmen, die vorzunehmen seine Dienstpflichten von ihm verlangen.

Artikel 6 – Amtspflichtverletzung (früher Artikel 4)

Ein Beamter, der ermächtigt ist, über Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt zu verfügen, begeht eine Straftat, wenn er diese Mittel entwendet oder fehlerhaft, sei es, indem er die Gewährung einer Subvention, einer Beihilfe oder einer Befreiung zugunsten einer Person bewilligt, die offensichtlich nicht berechtigt ist, in den Genuss einer solchen Entscheidung zu kommen, sei es, indem er unmittelbar oder mittelbar in die Gewährung einer Beihilfe oder einer Befreiung von rechtlichen Verpflichtungen^{sssss} eingreift, wenn es um Unternehmen oder Vorgänge geht, an denen er ein persönliches Interesse hat.

Artikel 7 – Amtsmissbrauch (früher Artikel 5)

Ein Beamter, der mit der Verwaltung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt betraut ist, begeht eine Straftat, wenn er seine Befugnisse missbraucht und dadurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigt.

Artikel 8 – Bruch des Dienstgeheimnisses (früher Artikel 6)

Ein Beamter, der unbefugt Dienstgeheimnisse offenbart, begeht eine Straftat, wenn das Geheimnis eine Information zum Gegenstand hat, die er in der Ausübung oder dank seiner dienstlichen Tätigkeit in einem Verfahren zur Überwachung von Einnahmen oder zur Gewährung von Beihilfen und Subventionen erlangt hat, und wenn diese Offenbarung geeignet ist, die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zu beeinträchtigen.

II – STRAFRECHT – ALLGEMEINER TEIL

VERANTWORTLICHKEIT

Artikel 9 – Vorsatz und Leichtfertigkeit^{*****} (früher Artikel 10)

Für alle Taten nach den Artikeln 1 bis 8 ist Vorsatz erforderlich mit Ausnahme der Delikte, die der Betrügerei zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts gleichgestellt sind (Artikel 1) und für die Leichtfertigkeit⁺⁺⁺⁺⁺ genügt.

⁺⁺⁺⁺ Diese Worte fehlen im französischen Text, vgl. aber die vorausgegangene Ziffer 3 b und die frühere Fassung des Corpus Juris.

^{sssss} « Droits ».

^{*****} « Élément moral »; „Vorsatz“ allein wäre zu eng, denn erstens heißt „Vorsatz“ « dol » oder « intention », und zweitens befasst sich Artikel 9 eben auch mit der Leichtfertigkeit. Eine Übersetzung mit „Schuld“ wäre unglücklich, weil das Verhältnis von Schuld und Vorsatz in der deutschen Lehre streitig ist. „Vorsatz und Leichtfertigkeit“ lehnt sich an die amtliche Überschrift des § 15 StGB an.

⁺⁺⁺⁺⁺ Vgl. Fn. ††.

Artikel 10 – Irrtum (früher Artikel 11)

Ein Irrtum über strafatbegründende Merkmale⁺⁺⁺⁺⁺ schließt den Vorsatz aus. Ein Irrtum über das Verbot schließt die Verantwortlichkeit aus, wenn er für einen vorsichtigen und verständigen Menschen unvermeidbar war. War der Irrtum vermeidbar, kann der Richter die Strafe^{SSSSSS} mildern^{*****} und darauf verzichten, die angedrohte Höchststrafe (Artikel 14) auszusprechen.

Artikel 11 – Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen (früher Artikel 12)

Der Einzelne kann für die Taten nach den Artikeln 1 bis 8 als Täter, Anstifter oder Gehilfe verantwortlich sein:⁺⁺⁺⁺⁺

– Haupttäter ist, wer die strafbaren Handlungen allein begeht oder mit einer anderen Person oder einer Vereinigung (Artikel 13) oder durch eine schuldlose Person;

– Anstifter ist, wer wissentlich eine natürliche Person oder eine Vereinigung (Artikel 13) dazu bringt, die tatbestandsmäßige Handlung vorzunehmen;

– Gehilfe ist, wer wissentlich einer Einzelperson oder einer Vereinigung (Artikel 13) hilft, die tatbestandsmäßige Handlung vorzunehmen.

Die Höchststrafe des Gehilfen darf drei Viertel der Strafen nicht überschreiten, die Artikel 14 vorsieht.

Artikel 11^{bis} – Versuch (neuer Artikel)

Der Versuch der in den Artikeln 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Taten ist ebenso strafbar wie die Beteiligung an dem Versuch. Die für den Versuch verhängte Strafe ist auf drei Viertel der Strafe zu mildern, die für das vollendete Delikt angedroht ist (Artikel 14).

Eines Versuches ist schuldig, wer den Vorsatz hat, eine der in den Artikeln 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Taten zu begehen, und mit diesem Vorsatz eine Handlung vornimmt, die den Beginn der Tatausführung bedeutet⁺⁺⁺⁺⁺.

Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer von der Durchführung des Delikts freiwillig zurücktritt oder sie freiwillig verhindert. Wenn die Tat nicht aus anderen Gründen durchgeführt wird, genügt es zur Straflosigkeit, dass sich eine Person freiwillig und ernsthaft bemüht, von der Durchführung zurückzutreten oder *sie*^{SSSSSS} zu verhindern.

Artikel 12 – Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn und von Personen, die innerhalb eines Unternehmens Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse ausüben: Entscheidungsträger und Amtsträger (früher Artikel 13)

1. Wird eine der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 zugunsten eines Unternehmens durch eine Person begangen, die der Weisungsgewalt eines Geschäftsher-

⁺⁺⁺⁺⁺ « Eléments constituant l'infraction ».

^{SSSSSS} Vgl. Fn. §§§.

^{*****} « Peut être diminuée », wörtlich: „kann gemindert werden“.

⁺⁺⁺⁺⁺ « Peut être déclaré coupable », wörtlich: „kann für schuldig erklärt werden“.

⁺⁺⁺⁺⁺ « Constitue », wörtlich: „begründet“.

^{SSSSSS} Im Original heißt es « d'en empêcher », also eigentlich „*deren* [Durchführung] zu verhindern“. Das ist aber nur in dem voraufgegangenen Satz sinnvoll.

ren unterworfen ist oder der Weisungsgewalt einer anderen Person mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis innerhalb des Unternehmens, so sind auch der Geschäftsherr und die andere Person strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich^{*****} begehen lassen.

2. Das gleiche gilt für einen Amtsträger, wenn er vorsätzlich^{*****} eine Tat nach den Artikeln 1 bis 8 von einer Person begehen lässt, die unter seiner Verantwortung arbeitet.

3. Wird eine der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 von einer Person begangen, die der Weisungsgewalt eines Geschäftsherrn unterworfen ist oder der Weisungsgewalt einer anderen Person mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis innerhalb des Unternehmens, so sind auch der Geschäftsherr und die andere Person strafrechtlich verantwortlich, wenn sie eine notwendige Überwachung unterlassen und wenn dies die Tat erleichtert.

4. Für die Frage, ob eine Person gemäß Ziffer 1 oder 3 verantwortlich ist, kann sich niemand mit der Übertragung von Befugnissen auf eine andere Person verteidigen, es sei denn, die Übertragung erfolgte nur zu einem Teil, genau und speziell, war für das Unternehmen notwendig und der Übertragungsempfänger war tatsächlich in der Lage, die Aufgaben des Übertragenden zu erfüllen. Ungeachtet einer solchen Übertragung kann eine Person diesem Artikel gemäß verantwortlich gemacht werden, wenn sie zu wenig Sorgfalt auf die Auswahl, Überwachung oder Kontrolle des Personals verwandt hat oder allgemein auf die Organisation des Unternehmens oder eines anderen Zuständigkeitsbereichs des Geschäftsherrn.

5. Wenn jemand gemäß diesem Artikel verantwortlich ist, beträgt die Höchststrafe die Hälfte der Strafe nach Artikel 14.

Artikel 13 – Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vereinigungen (früher Artikel 14)

1. Für die Taten nach den Artikeln 1 bis 8 können auch Vereinigungen verantwortlich sein, wenn sie juristische Personen sind oder Rechtsfähigkeit und eigenes Vermögen haben und wenn die Tat zugunsten der Vereinigung durch ein Organ, einen Vertreter oder eine andere Person begangen wird, die namens der Vereinigung handelt oder eine rechtliche oder tatsächliche Entscheidungsbefugnis hat.

2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vereinigungen schließt nicht die der natürlichen Personen aus, die Täter, Anstifter oder Gehilfen derselben Taten sind.

Artikel 14 – Strafen und Maßnahmen (früher Artikel 9)

1. Für Taten nach den Artikeln 2 bis 8 und für das Vorsatzdelikt des Artikels 1 sind Hauptstrafen:

a) für natürliche Personen Freiheitsstrafe von fünf Jahren und/oder Geldstrafe. Geldstrafen richten sich nach dem Tagessatzsystem. Ein Tagessatz entspricht dem Tageseinkommen des Beschuldigten. Das Gericht setzt diesen Betrag frei fest, darf aber 3.000 Euro nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der Geldstrafe darf nicht die Summe überschreiten, die dreihundertfünfundsechzig Tagen entspricht. Das Gericht kann die Strafvollstreckung^{††††††††} aussetzen, den

^{*****} « En connaissance de cause », wörtlich: „in Kenntnis der Sachlage“.

^{††††††††} « Condamnation », wörtlich: „Verurteilung“.

Täter unter gerichtliche Aufsicht stellen, eine Freiheits- in eine Geldstrafe umwandeln und die Strafe so mindern und mildern, wie es das nationale Recht erlaubt (vgl. Artikel 35);

b) für Vereinigungen Geldstrafe bis zu 10 Millionen Euro.

2. Wenn es das öffentliche Interesse verlangt, können auch die folgenden Nebenstrafen verhängt werden:

a) die Veröffentlichung der verurteilenden Entscheidung. Sie findet im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften statt (ABl. EG); wenn es das öffentliche Interesse verlangt, insbesondere wenn die Tat einer großen Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt ist, wird die Entscheidung auch in der Tagespresse veröffentlicht;

b) für das Delikt des Artikels 1 der Ausschluss der verurteilten natürlichen Person oder Vereinigung von zukünftigen Subventionen, die kraft Gemeinschaftsrechts bewilligt werden, für höchstens fünf Jahre;

c) für die Delikte der Artikel 1 und 2 der Ausschluss der verurteilten natürlichen Person oder Vereinigung von zukünftigen Subventionen, die von staatlichen Stellen unter Nutzung von Gemeinschaftsmitteln bewilligt werden, für höchstens fünf Jahre;

d) für die Delikte der Artikel 3 bis 6 die Untersagung des gemeinschaftsrechtlichen und des nationalen öffentlichen Amtes für höchstens fünf Jahre; sie gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. Für leichtfertige Taten nach Artikel 1 ist die Höchststrafe zwei Drittel der in den Ziffern 1 und 2 b und d bestimmten Strafen. Gleiches gilt für die Delikte des Artikels 8.

4. Die Tatmittel, Taterträge und der Gewinn aus der Tat können zugunsten der Europäischen Gemeinschaften eingezogen werden. Diese Entscheidung kann nicht nur ergehen, wenn der Beschuldigte verurteilt wird, sondern auch, wenn erwiesen ist, dass er die tatbestandsmäßige Handlung des Delikts vorgenommen hat, er aber mangels Schuld oder, aufgrund seiner Geistesverfassung, mangels Verantwortlichkeit nicht verurteilt wird.

Artikel 15 – Strafmaß

1. Die Strafen für Taten nach den Artikeln 1 bis 8 gehen nicht über das Maß hinaus, welches die Schuld des Täters, die Schwere der Tat und der Umfang^{#####} der Tatbeteiligung erfordern.

2. Bei der Strafzumessung gemäß Ziffer 1 richtet sich die nationale Rechtsprechung nach den Erfordernissen der General- und Spezialprävention, die bei natürlichen Personen durch das Erfordernis eingeschränkt werden können, die Resozialisierung des Täters zu sichern.

3. Bei der Anwendung der Ziffer 2 kann die nationale Rechtsprechung das frühere Verhalten des Beschuldigten berücksichtigen, frühere Verurteilungen, seine Persönlichkeit (sei sie gut oder schlecht), seine Beweggründe, seine wirtschaftliche und soziale Lage und seine Bemühungen, das begangene Unrecht wieder gutzumachen. Gemäß Artikel 35 Ziffer 2 können weitere Umstände berücksichtigt werden, die im nationalen Recht für die Strafzumessung erheblich sind.

« Degré », wörtlich: „Grad“.

Artikel 16 – Strafschärfende und strafmildernde Umstände

1. Strafschärfende Umstände heben die Höchstdauer der Freiheitsstrafe nach Artikel 14 Ziffer 1 von 5 auf 7 Jahre. Das Höchstmaß der Geldstrafe steigt für natürliche Personen von 360^{§§§§§§§§} auf 540 Tagessätze und für Vereinigungen von 10 auf 15 Millionen Euro.

2. Strafschärfend sind folgende Umstände:

– Die Summe des Schadens^{*****} oder des mit der Tat erstrebten Gewinns ist höher als 100.000 Euro;

– eine Tat nach den Artikeln 1 bis 3 und 5 bis 8 wird im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen.

3. Ausmaß und Wirkung strafmildernder Umstände bestimmt das nationale Recht gemäß dem Grundsatz der Ergänzungsfunktion nach Artikel 35 Ziffer 2.

Artikel 17 – Verwirkte Strafen bei einem Zusammentreffen von Taten

1. Begeht eine Person eine oder mehrere Taten nach den Artikeln 1 bis 8 durch eine einzige Handlung oder Unterlassung, wird eine Gesamtstrafe verhängt. Sie ist auf der Grundlage der Strafe zu bilden, die für die schwerste Tat verhängt worden wäre und die um die Hälfte zu erhöhen ist.

2. Begeht eine Person eine oder mehrere Taten nach den Artikeln 1 bis 8 durch unterschiedliche Handlungen oder Unterlassungen, wird eine Gesamtstrafe verhängt. Sie ist auf der Grundlage einer Höchststrafe zu bilden, die das Doppelte der für die schwerste Tat vorgesehenen Strafe beträgt. Die nach Ziffer 1 und 2 gebildete Strafe darf nicht die Summe der Strafen übersteigen, die für jede Tat getrennt auferlegt worden wären.

3. Wird ein Beschuldigter im Hauptverfahren zugleich für eine Straftat nach den Artikeln 1 bis 8 und für eine Straftat nach nationalem Recht verurteilt und betreffen beide Taten denselben Sachverhalt, wird eine Gesamtstrafe verhängt, die auf der Grundlage der höchsten Maximalstrafe zu bilden ist.

4. Für Taten nach den Artikeln 1 bis 8 ist es bei der Bestimmung der Strafe zu berücksichtigen, wenn wegen desselben Sachverhalts bereits eine nichtstrafrechtliche Verwaltungssanktion gemäß nationalen Vorschriften oder Gemeinschaftsvorschriften auferlegt worden ist.

III – VERFAHREN

DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 18 – Rechtsstellung und Zusammensetzung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA)

1. Im Hinblick auf die Taten nach den Artikeln 1 bis 8 bilden die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten der Union einen einheitlichen Rechtsraum^{††††††††} für die

^{§§§§§§§§} Artikel 14 sieht allerdings als Höchstzahl 365 Tagessätze vor.

^{*****} « De la fraude », wörtlich: „der Betrugerei“.

^{††††††††} « Espace judiciaire »; „Rechtsraum“ hieße eigentlich und eher « espace juridique ». « Judiciaire » ist ein Beiwort, das sich auf die Gerichte/Justiz bezieht, so dass man genauer zu übersetzen hätte „einheitlicher Rechtsverfolgungsraum“ oder, vorliegend, „Strafverfolgungsraum“. In der französischen Literatur und öffentlichen Diskussion wird « espace judiciaire » aber

Erforschung^{††††††††††} der Taten, für ihre Verfolgung, für das Hauptverfahren und für die Vollstreckung der Verurteilungen.

2. Die EStA ist eine Behörde^{§§§§§§§§§§} der Europäischen Gemeinschaft und betreffend die Taten nach den Artikeln 1 bis 8 verantwortlich^{*****} für die Ermittlungen, die Verfolgung, die Anklage, die Vertretung der öffentlichen Klage vor dem Gericht des Hauptverfahrens^{††††††††††} und für die Vollstreckung der Urteile. Sie ist unabhängig sowohl von den nationalen Stellen als auch von den Gemeinschaftsorganen.

3. Die EStA setzt sich zusammen aus einem Europäischen Generalstaatsanwalt (EGenStA) mit Dienststelle in Brüssel und aus Abgeordneten europäischen Staatsanwälten (AeStA) mit Dienststellen in der Hauptstadt jedes Mitgliedstaates oder einer anderen Stadt mit dem Sitz eines Gerichts, das gemäß Artikel 26 zuständig ist.

4. Die EStA ist unteilbar und solidarisch:

a) Unteilbarkeit bedeutet, dass jede Handlung eines Mitgliedes der EStA als von der EStA vorgenommen gilt; dass alle Handlungen in der Zuständigkeit der EStA (namentlich aufgrund der Ermittlungsbefugnisse aus Artikel 20) von jedem ihrer Mitglieder vorgenommen werden können; und dass mit Zustimmung des EGenStA oder in dringenden Fällen vorbehaltlich seiner Prüfung jeder AeStA seine Aufgaben auf dem Gebiet jedes Mitgliedstaates wahrnehmen kann, wobei er mit den Dienststelle des AeStA in jenem Mitgliedstaat zusammenzuwirken hat.

b) Solidarität verpflichtet die verschiedenen AeStA, sich gegenseitig zu unterstützen.

5. Auch die nationalen Staatsanwaltschaften (nStA) sind verpflichtet, die EStA zu unterstützen.

Artikel 19 – Einschaltung der EStA und Vorbereitung^{††††††††††} der öffentlichen Klage

1. Die EStA ist von allen Umständen zu unterrichten, die eine der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 begründen können, sowohl durch die nationalen Stellen (Polizei, Staatsanwälte, Ermittlungsrichter, Bedienstete nationaler Verwaltungen wie des Fiskus oder der Zollbehörden) als auch durch das zuständige Gemeinschaftsorgan, nämlich OLAF (Office européen de lutte antifraude [Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung]). Sie kann auch durch die Anzeige eines Bürgers oder durch einen Strafantrag der Kommission unterrichtet werden. Die nationalen Stellen müssen die Europäische Staatsanwaltschaft spätestens bei der Beschuldigung im Sinne des Artikels 29 Ziffer 1 sowie dann einschalten, wenn sie Zwangsmaßnahmen durchführen, etwa eine Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Telefonüberwachung.

auch in einem weiteren Sinne verwandt. Da eine entsprechend weite Übersetzung inhaltlich keinen Bedenken begegnet und überdies prägnanter ist, erscheint sie vorzugswürdig.

^{††††††††††} « Recherche »; die Übersetzung mit „Ermittlung“ bleibt der « investigation » vorbehalten, von der die « recherche » in der folgenden Ziffer abgelöst wird. Vgl. für die „Erforschung“ § 160 Abs. 1, § 163 Abs. 1 StPO.

^{§§§§§§§§§§} Hier ist dieser Begriff unschädlich, weil die EStA durch das Corpus Juris selbst beschrieben wird (vgl. Fn. §§).

^{*****} « Responsable »; „zuständig“ hieße « compétente ».

^{††††††††††} « Jurisdiction de jugement »; „Hauptverhandlung“ wäre wohl zu eng, nämlich nur die mündliche Verhandlung (jedenfalls in der deutschen Begrifflichkeit).

^{††††††††††} « Mise en mouvement », wörtlich : „In-Gang-Setzung“.

2. Wenn die Untersuchung, die eine nationale Stelle führt, eine Tat nach den Artikeln 1 bis 8 aufdeckt, ist die Akte sofort an die EStA zu übermitteln.

3. Unabhängig davon, wie die EStA von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, kann sie von den nationalen Stellen auf dem Amtsweg eingeschaltet werden oder sich von Amts wegen selbst einschalten.

4. Die EStA kann sich ungeachtet des Betrages, um den es in der Betrügerei gegangen ist, zur Strafverfolgung entschließen. Ihre Entschlieung gilt als Eroffnung eines Ermittlungsverfahrens. Die EStA ist an das Legalitatsprinzip gebunden und muss ermitteln,^{§§§§§§§§§§} sobald der Verdacht^{*****} einer Tat nach den Artikeln 1 bis 8 besteht. Durch eine Entscheidung, die sie besonders begrundet und sofort der Person mitteilt, von der sie benachrichtigt worden ist, sowie der Person, welche die Tat ihren Dienststellen angezeigt hat oder wegen der Tat Strafantrag gestellt hat, kann die EStA aber:

a) Taten von geringer Bedeutung oder solche, die hauptsachlich nationale Interessen beruhren, an die nationalen Stellen verweisen;

b) das Verfahren einstellen, wenn der Beschuldigte seine Tat⁺⁺⁺⁺⁺ gestanden, den Schaden wieder gutgemacht und gegebenenfalls die unrechtmaig erhaltenen Mittel zururckerstattet hat;

c) der nationalen Stelle, die dies beantragt, die Erlaubnis zu einem Vergleich gema Artikel 22 Ziffer 2 b erteilen.

Artikel 20 – Ermittlungsbefugnisse der EStA

1. Die EStA ermittelt wegen der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 Belastendes und Entlastendes, um die Wahrheit festzustellen und eine Aburteilung der Sache zu ermoglichen. Ihre Befugnisse verteilen sich auf den Europaischen Generalstaatsanwalt (EGenStA), die Abgeordneten europaischen Staatsanwalte (AeStA) und die zu diesem Zweck benannten nationalen Stellen gema folgenden Bestimmungen.

2. Die Befugnisse, die nur der EGenStA hat, umfassen:

a) die allgemeine Leitung der Ermittlungen und ihre Ubertragung auf einen oder mehrere AeStA gema Artikel 20 Ziffer 3;

b) das Abstimmen der Ermittlungen, die sowohl von den AeStA gefuhrt werden als auch von den Dienststellen der nationalen Polizei, den zustandigen nationalen Verwaltungen oder OLAF; dies kann in Form von mundlichen oder schriftlichen Empfehlungen an die betroffenen Dienststellen geschehen;

c) das An-sich-Ziehen von Verfahren, bei denen die Untersuchung zeigt, dass sie ganz oder zum Teil Taten nach den Artikeln 1 bis 8 betreffen.

3. Bei einer Untersuchung wegen Taten nach den Artikeln 1 bis 8 konnen folgende Befugnisse vom EGenStA ausgeubt oder auf die AeStA ubertragen werden:

a) die Befragung⁺⁺⁺⁺⁺ des Beschuldigten unter Bedingungen, die seine in Artikel 29 aufgezahlten Rechte achten;

^{§§§§§§§§§§} « Exercer [...] poursuites », wortlich: „die Strafverfolgung betreiben“.

^{*****} « Des lors que l’une des infractions [...] paraıt constituee », wortlich: „sobald eine der Taten [...] begangen worden zu sein scheint“.

⁺⁺⁺⁺⁺ « Culpabilite » ist auch die « participation aux faits », also die schlichte Tat(handlung) (DF I).

⁺⁺⁺⁺⁺ « Interrogatoire » lasst sich zwar auch mit „Vernehmung“ ubersetzen. Doch unterscheidet das Corpus Juris begrifflich zwischen der Vernehmung des Zeugen (« audition ») und der des Beschuldigten (« interrogatoire »). Am deutlichsten wird das in Artikel 32 Ziffer 1 a, b. Diese Vorschrift zwingt auch, jene begriffliche Unterscheidung ins Deutsche zu ubertragen. Dafur gibt es zwei Moglichkeiten, namlich das Begriffspaar „Vernehmung“ (Beschuldigter)/„Anhorung“

b) das Sammeln von Dokumenten^{§§§§§§§§§§} und/oder elektronischer Daten, die für die Untersuchung nötig sind, sowie die Einnahme eines Augenscheins am Tatort;

c) der Antrag an den Richter, gemäß Artikel 29^{*****} ein Gutachten anzufordern;

d) Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Telefonüberwachungen, die gemäß Artikel 25^{bis} und nach Genehmigung eines Richters oder vorbehaltlich seiner Prüfung angeordnet und unter Beachtung der Rechte des Beschuldigten (Artikel 32^{††††††††††}) durchgeführt werden;

e) gemäß Artikel 32 Anhörungen von Zeugen, die einverstanden sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten, sowie von Zeugen, die verpflichtet sind zu erscheinen;

f) die Mitteilung der Vorwürfe an den Beschuldigten unter Beachtung der in Artikel 29 genannten Rechte;

g) der Antrag auf einen Haftbefehl oder auf eine Unterstellung unter Polizeiaufsicht.^{#####}

4. Befugnisse, die auf die AeStA übertragen worden sind, können in Teilen Gegenstand einer Weiterübertragung an nationale Stellen sein (Strafverfolgungsbehörden, Polizei und andere zuständige Verwaltungsstellen etwa des Fiskus oder der Zollbehörden). Die Übertragung muss sachlich und zeitlich begrenzt sein. Die nationale Stelle hat alle Bestimmungen des *Corpus Juris*^{§§§§§§§§§§} zu beachten.

Artikel 21 – Rolle der EStA beim Abschluss der Untersuchung

1. Wenn er die Ermittlungen für abgeschlossen hält, erhebt der AeStA Anklage oder stellt das Verfahren ein, beides vorbehaltlich einer Prüfung durch den EGenStA.

2. Die Einstellungsentscheidung ist der Europäischen Kommission, dem Beschuldigten und jeder Stelle und Person mitzuteilen, von der die Tat der EStA angezeigt worden war oder die wegen der Tat Strafantrag gestellt hatte (Artikel 19 Ziffer 1).

3. Die Anklageentscheidung ist in gleicher Weise^{*****} mitzuteilen wie die Einstellung (Artikel 21 Ziffer 2) und enthält den Namen und die Anschrift des Beschuldigten, die Beschreibung des Sachverhalts und seine rechtliche Würdigung sowie die Bezeichnung des Gerichts, bei dem angeklagt wird. Sie

(Zeuge) oder „Befragung“ (Beschuldigter)/„Vernehmung“ (Zeuge). Die Übersetzung wählt diese zweite Möglichkeit, weil sie etymologisch stimmiger ist („Vernehmen“ ist auch „Hören“ = „audire“, und „befragen“ ist die fast wörtliche Übersetzung von „interrogare“), und weil sie anklingen lässt, dass nur der Zeuge in eine *Pflicht* genommen wird: Er hat zu antworten, der Beschuldigte mag schweigen.

^{§§§§§§§§§§} Vgl. Betrugsstrafrecht (Fn. †††) S. 113 f. (m. w. N.): Dieses Wort kann alles bezeichnen, „was eine Aufklärung liefert oder einen Beweis“.

^{*****} Dieser Verweis ist nicht ganz klar. Artikel 29 zählt die Rechte des Beschuldigten auf, allerdings nicht das Nemo-tenetur-Recht, um das es vielleicht geht; das steht in Artikel 31. Auf den hatte auch das Corpus Juris 1998 verwiesen (bei insoweit unveränderter Artikelzählung und unverändertem Artikelinhalt). Ausdrücklich um Gutachten geht es schließlich in Artikel 32 Ziffer 1 d, und das ist die Vorschrift, auf die am ehesten ein Verweis zu erwarten gewesen wäre.

^{††††††††††} Gemeint ist wahrscheinlich Artikel 29.

^{#####} Übersetzung nach DF I. Sofern hier mit « *contrôle judiciaire* » dasselbe gemeint sein sollte, was man in Artikel 14 mit « *surveillance judiciaire* » bezeichnet hat, wäre erneut „gerichtliche Aufsicht“ zu übersetzen.

^{§§§§§§§§§§} Im Original ergänzt um das Beiwort „europäisch(en)“.

^{*****} « *Dans les mêmes conditions* », wörtlich: „unter den gleichen Bedingungen“.

ten als dem der Freiheitsstrafe vollstreckt werden. Die EStA ist neben der zuständigen nationalen Stelle dafür verantwortlich, die Vollstreckung des Urteils anzuordnen und zu überwachen, wenn sie nicht automatisch erfolgt. Grundsätzlich wird die Vollstreckung der Strafen von den Bestimmungen des Mitgliedstaates geregelt, der als Vollstreckungsort benannt ist. Jedoch wacht die EStA auf dem gesamten Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Anwendung der folgenden allgemeinen Bestimmungen:

a) Jeder Zeitraum, für den der Beschuldigte aufgrund der gleichen Tat inhaftiert ist, in welchem Staat und zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens es auch sei, wird von der Haftstrafe abgezogen, die das Gericht des Hauptverfahrens ausspricht.

b) Niemand kann in einem Mitgliedstaat wegen einer Tat nach den Artikeln 1 bis 8 strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden, wenn er ihretwegen bereits in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union freigesprochen oder rechtskräftig verurteilt worden ist.

2. Wenn eine Person, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, beantragt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem inhaftiert zu werden, der in dem Urteil bezeichnet ist, genehmigt die EStA die Überführung, sofern dies angebracht ist.

Artikel 24 – Örtliche Zuständigkeit der EStA, örtliche Wirksamkeit der Urteile und Zusammenarbeit mit Drittländern

1. In dem einheitlichen Rechtsraum, den Artikel 18 Ziffer 1 festlegt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem europäischen Territorialitätsprinzip⁺⁺⁺⁺⁺ und wie folgt:

a) Die Mitglieder der EStA, die vom EGenStA benannt worden sind, um gemäß Artikel 18 f. die Strafverfolgung zu betreiben und Ermittlungen zu führen, sind auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union zuständig (vgl. Artikel 18 Ziffer 4 a).

b) Haftbefehle und Urteile, die von Gerichten eines Mitgliedstaates ausgestellt oder verkündet worden sind und die vorgenannten Taten betreffen, sind auf dem gesamten Gebiet der Union vollstreckbar.

2. Erfordern die Ermittlungen die Rechtshilfe eines Drittstaates, in welcher Form es auch sei, bittet die EStA die nationale Behörde des Ortes, an dem die Ermittlungen hauptsächlich geführt werden, ein Gesuch an den Drittstaat zu richten gemäß dem Verfahren, das die geltenden nationalen und internationalen Rechtsinstrumente vorsehen.

VORBEREITUNGSPHASE (früher Artikel 25)

Artikel 25 – Definition und Dauer der Vorbereitungsphase

1. Die Vorbereitungsphase des Verfahrens, das wegen der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 eröffnet wird, reicht von den ersten Ermittlungshandlungen, die

⁺⁺⁺⁺⁺ « Principe de territorialité européenne », genauer: „Grundsatz des europäischen Geltungsbereichs“. „Europäisches Territorialitätsprinzip“ enthält auch einen Bezugsfehler, denn es geht nicht um ein europäisches Prinzip, sondern um die europäische Territorialität. Aber solche Fehler sind in stehenden Wendungen üblich und hinnehmbar, sofern sie – wie hier – eine größere sprachliche Prägnanz ermöglichen (vgl. etwa „Bürgerliches Gesetzbuch“, näher T. *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen [2002] S. 82 ff.).

von der EStA vorgenommen werden, bis zum Abschluss der Untersuchung durch die Entscheidung, Anklage zu erheben (Artikel 21 Ziffer 3).

2. Die Vorbereitungsphase dauert höchstens sechs Monate. Der Freiheitsrichter kann sie auf Antrag der EStA um sechs Monate verlängern. Nachdem er die Einlassungen der Parteien gehört hat, bestimmt der Freiheitsrichter die Dauer der Verlängerung mit Blick auf die Maßnahmen, die von der EStA durchgeführt werden, und in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Untersuchung. Eine erneute Verlängerung kann gemäß dem gleichen Verfahren beantragt und bewilligt werden.

Artikel 25^{bis} – Der Freiheitsrichter

1. Während der gesamten Vorbereitungsphase nimmt den justiziellen Freiheitsschutz⁺⁺⁺⁺⁺ ein unabhängiger und unparteiischer Richter wahr, der so genannte Freiheitsrichter. Jeder Mitgliedstaat benennt einen solchen Richter bei dem Gericht des Ortes, an dem es einen AeStA gibt. Der Freiheitsrichter ist auch zuständig, um bezüglich der Umstände, die Gegenstand der Strafverfolgung sind, Gutachten oder Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, sofern die Existenz einer Verbindlichkeit nicht ernstlich zu bestreiten ist und sofern solche Maßnahmen zum Schutz der zivilrechtlichen Ansprüche notwendig und verhältnismäßig sind.^{ssssssssssssss} Der Freiheitsrichter wendet außer dem *Corpus Juris* sein eigenes nationales Recht an.

2. Während der Untersuchung der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 muss eine Maßnahme (einschließlich der Zwangsmaßnahmen, die gemäß Artikel 25^{quarter} zulässig sind) zuvor vom Freiheitsrichter genehmigt werden, wenn sie Rechte oder Grundfreiheiten beschränkt oder entzieht, die von der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt werden, und wenn sie im Laufe der Vorbereitungsphase ergriffen wird. Der Freiheitsrichter prüft, ob die Maßnahme gesetzes- und ordnungsgemäß sowie erforderlich und verhältnismäßig ist. In dringenden Fällen ist eine nachträgliche Prüfung binnen vierundzwanzig Stunden zulässig, namentlich wenn Beweise unterzulegen drohen, wenn die Tat gerade begangen wird oder wenn die Gefahr besteht, dass sich der Verdächtige der Justiz entzieht.

3. Wenn der EGenStA am Ende der Vorbereitungsphase entscheidet, die Sache anzuklagen (vgl. Artikel 21 Ziffer 1 und Ziffer 3), legt er diese Entscheidung dem Freiheitsrichter vor. Der Freiheitsrichter ruft das Gericht an, bei dem gemäß Artikel 26 anzuklagen ist.

Artikel 25^{ter} – Der europäische Haftbefehl

1. Den europäischen Haftbefehl erlässt der Freiheitsrichter, wenn er ihn nach Prüfung des Antrags der EStA und des Beweismaterials oder anderer Ermittlungsergebnisse, die der Staatsanwalt vorlegt, für gerechtfertigt hält. Der Haftbefehl enthält den Namen der betreffenden Person, alle zu ihrer Identifizierung sachdienlichen Merkmale, einen genauen Hinweis auf die Tat aus dem *Corpus*

⁺⁺⁺⁺⁺ « Garantie judiciaire », Übersetzung nach DF I.

^{ssssssssssssss} Offenbar geht es um Maßnahmen ähnlich dem Arrest und der einstweiligen Verfügung nach §§ 916 ff. ZPO, und zwar zugunsten der geschädigten Europäischen Union. Diese Regelung des *Corpus Juris* hat an Bedeutung verloren, nachdem der Artikel 30 gestrichen worden ist. Er hatte ein Recht der Kommission vorgesehen, in dem Strafprozess Schadensersatz einzuklagen (« constitution de partie civile »), und über die Statthaftigkeit dieser Klage sollte ebenfalls der Freiheitsrichter befinden (s. *Delmas-Marty/Vervaele* [Fn. ††] S. 357 Fn. 19).

Juris, die Grund der Verhaftung ist, und eine kurze Erläuterung des Sachverhalts, von dem behauptet wird, dass er diese Tat ausmache.

2. Jede verhaftete Person wird unverzüglich dem Freiheitsrichter des Staates der Haft überstellt. Er prüft gemäß dem Verfahren des *Corpus Juris* und dem nationalen Recht, das nach Artikel 35 ergänzend anwendbar ist, ob der Haftbefehl tatsächlich diese Person betrifft, ob man sie in einem ordnungsgemäßen Verfahren verhaftet hat und ob ihre Rechte beachtet worden sind. Die verhaftete Person hat das Recht, bei dem Freiheitsrichter des Haftortes ihre vorläufige Freilassung zu beantragen, während sie auf ihre Verlegung wartet.

3. Der Freiheitsrichter entscheidet gemäß nationalem Recht und Europäischer Menschenrechtskonvention. In Anwendung des Artikels 35 kann seine Entscheidung Gegenstand eines Rechtsbehelfs sein, den das innerstaatliche Recht vorsieht.

4. Den europäischen Haftbefehl erlässt der Freiheitsrichter auf Ersuchen der EStA (vgl. Artikel 20 Ziffer 3 g und Artikel 25^{ter}). Er ist auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union vollstreckbar. Die verhaftete Person kann auf das Gebiet des Staates überführt werden, in dem ihre Anwesenheit erforderlich ist (während der Vorbereitungsphase oder des Hauptverfahrens).

5. Sofern um die Zusammenarbeit^{*****} eines Drittstaates ersucht wird, sind die nationalen Stellen ermächtigt, die Anträge der EStA auf Zusammenarbeit zu übermitteln. Die Art und Weise der Zusammenarbeit wird von den internationalen Verträgen geregelt, die den ersuchten Drittstaat und den Staat binden, den die EStA als ersuchenden Staat bestimmt hat (vgl. Artikel 24).

Artikel 25^{quarter} – Zwangsmaßnahmen: Polizeiaufsicht und Untersuchungshaft

1. Eine wegen Taten nach den Artikeln 1 bis 8 verhaftete oder verfolgte Person kann in Untersuchungshaft genommen oder einer Polizeiaufsicht unterstellt werden.

2. Diese Maßnahmen ordnet der Freiheitsrichter auf Antrag der EStA an, nachdem sie die Vorwürfe mitgeteilt hat (vgl. Artikel 20 Ziffer 3 f). Der Richter muss nachvollziehbare Gründe haben zu vermuten, dass der Beschuldigte eine Tat nach den Artikeln 1 bis 8 begangen habe, und er muss überzeugt sein, dass eine solche Maßnahme erforderlich ist, um zu verhindern, dass sich der Beschuldigte der Justiz entzieht, die Tat fortsetzt oder wiederholt, oder um Beweise oder Indizien zu sichern oder eine Einflussnahme auf die Zeugen unmöglich zu machen.

3. Der Beschuldigte wird nur in Untersuchungshaft genommen, wenn andere Überwachungsmaßnahmen ungenügend erscheinen, und nur für einen Zeitraum, den die in Ziffer 2 genannten Gründe unbedingt rechtfertigen. Die Untersuchungshaft dauert höchstens sechs Monate; sie kann um drei Monate verlängert werden.

4. Die nationalen Stellen haben bei der Vollstreckung von Maßnahmen der Polizeiaufsicht zu helfen, die in anderen Mitgliedstaaten verfügt worden sind, und haben Beschuldigte zu verhaften und zu überführen, die auf freiem Fuße geblieben sind und den Ladungen keine Folge leisten.

^{*****} « Coopération »; in Artikel 24 Ziffer 2 heißt es technischer « *entraide judiciaire* » = „Rechtshilfe“.

5. Gemäß Artikel 35 kann die Entscheidung des Freiheitsrichters über Zwangsmaßnahmen Gegenstand eines Rechtsbehelfs sein, den das innerstaatliche Recht vorsieht.

HAUPTVERFAHREN

Artikel 26 – Hauptverfahren in erster Instanz

1. Die Taten nach den Artikeln 1 bis 8 werden von den unabhängigen und unparteiischen nationalen Gerichten abgeurteilt, die jeder Mitgliedstaat gemäß den Zuständigkeitsregeln des innerstaatlichen Rechts bestimmt. Die Gerichte sind so weit wie möglich mit Berufsrichtern besetzt, die sich auf dem Gebiet der Wirtschaft und Finanzen spezialisiert haben.

2. Jedes Verfahren wird in dem Mitgliedstaat abgeurteilt, dessen Gericht dafür im Interesse einer guten Rechtspflege am geeignetsten erscheint. Zuständigkeitsstreitigkeiten der Gerichte sind gemäß Artikel 28 zu lösen. Die wichtigsten Auswahlkriterien sind:

- a) der Staat, in dem sich der größte Teil der Beweise befindet,
- b) der Staat des Aufenthaltsortes oder der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten (oder der Hauptbeschuldigten),
- c) der Staat, in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tat am größten sind.

3. Die nationalen Gerichte wenden das *Corpus Juris* und gemäß Artikel 35 nationale Gesetze an. In jedem Fall haben sie die Strafe gemäß den Artikeln 14 bis 17 mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles zu begründen

Artikel 27 – Rechtsmittel zu den nationalen Gerichten

1. Jede Verurteilung einer Person, die einer Tat nach den Artikeln 1 bis 8 schuldig gesprochen wird, muss Gegenstand einer Berufung sein können mit dem Ziel, die Sache erneut von einem höheren Gericht des Staates aburteilen zu lassen, in dem die Verurteilung in erster Instanz ausgesprochen worden ist, und das gleich dem Gericht des ersten Rechtszuges das *Corpus Juris* anwendet und, bei Regelungslücken, das nationale Gesetz.

2. Wird der Beschuldigte ganz oder teilweise freigesprochen, steht der EStA als Partei der Strafverfolgung das gleiche Rechtsmittel zu.

3. Legt allein der Verurteilte das Rechtsmittel ein, so kann das angerufene Gericht die Strafe nicht schärfen.

Artikel 28 – Rechtsmittel zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)

1. Der Gerichtshof ist für Taten nach den Artikeln 1 bis 8 in vier Fällen zuständig:

- a) um vorab über die Auslegung des *Corpus Juris* und der Anwendungsbestimmungen zu entscheiden;
- b) um auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und der Kommission über die Anwendung des *Corpus Juris* zu entscheiden;

c) um auf Antrag der EStA, des Beschuldigten oder einer nationalen Justizstelle Zuständigkeitsstreitigkeiten zu entscheiden über die Anwendung des europäischen Territorialitätsprinzips, sowohl in Bezug auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als auch, auf Antrag der EStA, in Bezug auf die Justizgewährleistung durch die nationalen Gerichte (Artikel 25 bis 27);

d) um auf Antrag des Beschuldigten über die Wahl des Gerichts des Hauptverfahrens gemäß Artikel 26 Ziffer 2 zu entscheiden.

2. Wenn sich vor einem Gericht eines Mitgliedstaates eine Auslegungsfrage stellt oder ein Zuständigkeitsstreit erhebt, kann das Gericht bei dem Gerichtshof beantragen, dass er jenen Punkt entscheide, wenn es diese Entscheidung für erforderlich hält, um sein Urteil zu fällen.

3. Sofern sich eine solche Frage oder ein solcher Streit in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht erhebt, dessen Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht keinem Rechtsmittel unterliegen, muss dieses Gericht den Gerichtshof anrufen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 29 – Die Rechte des Beschuldigten

1. Eine Person kann nicht als Zeuge vernommen, sondern muss als Beschuldigter betrachtet werden von jeder Handlung an, die zu ihren Lasten schwerwiegende und schlüssige Anzeichen von Schuld feststellt, anzeigt oder aufdeckt, spätestens bei der ersten Befragung durch eine Stelle, die solche Anzeichen kennt.

2. Während der gesamten Dauer eines Verfahrens, das wegen einer Tat nach den Artikeln 1 bis 8 eröffnet worden ist, genießt der Beschuldigte die Verteidigungsrechte, die ihm die Europäische Menschenrechtskonvention und der Internationale Pakt der UNO über die bürgerlichen und politischen Rechte zubilligen. Er ist vor jeder Befragung über sein Schweigerecht zu belehren.

3. Spätestens bei der ersten Befragung hat der Beschuldigte das Recht, die Vorwürfe⁺⁺⁺⁺⁺ zu erfahren, die man gegen ihn erhebt.

Artikel 30 – Die Rechte der Kommission als Adhäsionsklägerin⁺⁺⁺⁺⁺

Gestrichener Artikel.

Artikel 31 – Die Beweislast

1. Jede Person, die einer Tat nach den Artikeln 1 bis 8 beschuldigt wird, gilt als unschuldig, bis ihre Schuld gesetzeskonform und durch ein Endurteil festgestellt worden ist, das Rechtskraft erlangt hat.

2. Vorbehaltlich der Pflichten aus nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht, bestimmte Dokumente vorzulegen, ist niemand verpflichtet, auf aktive

⁺⁺⁺⁺⁺ « Charges »; dieser Begriff bezeichnet allerdings auch – und ebenso häufig – die *Tatsachen*, die den Vorwürfen zugrunde liegen (s. DF I), und es wäre durchaus möglich, in diesem Sinne zu übersetzen. Das hätte allerdings eine stark ermittlungsschwerende Folge: Die Verfolgungsbehörden müssten dem Beschuldigten den Stand der Ermittlungen offen legen. Das kann nicht gewollt sein.

⁺⁺⁺⁺⁺ « Partie civile »; „Nebenklägerin“ wäre schief, denn der deutsche Nebenkläger verfolgt keinen zivilrechtlichen Anspruch, um den es aber in Artikel 30 allein gegangen ist.

Weise, unmittelbar oder mittelbar, dazu beizutragen, seine eigene Schuld festzustellen.

Artikel 32 – Die zulässigen Beweise

1. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die folgenden Beweise zulässig:

a) Zeugenaussagen, in unmittelbarer Form, audiovisuell in die Verhandlung übertragen oder in der Form eines „Europäischen Vernehmungsprotokolls“, das die EStA aufgenommen hat. Dieses Protokoll setzt voraus, dass die Vernehmung vor einem Richter stattfindet, dass die Verteidigung anwesend ist und dass ihr die Möglichkeit zugestanden wird, Fragen zu stellen; schließlich, dass der Vorgang auf Video aufgezeichnet wird.

b) Befragungen des Beschuldigten in unmittelbarer Form oder in der Form eines „Europäischen Befragungsprotokolls“, das die EStA aufgenommen hat. Dieses Protokoll setzt voraus, dass die Befragung vor einem Richter stattfindet und dass der Beschuldigte den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl hat, dem die Akte rechtzeitig und spätestens 48 Stunden vor der Befragung übermittelt worden ist, gegebenenfalls auch den Beistand eines Dolmetschers; schließlich, dass der Vorgang auf Video aufgezeichnet wird.

c) Erklärungen des Beschuldigten unabhängig von jeder Befragung, wenn er sie vor einer zuständigen Stelle abgegeben hat (Stelle der Verwaltung, EStA oder Richter), wenn der Beschuldigte zuvor auf sein Recht, zu schweigen und den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl in Anspruch zu nehmen, hingewiesen worden ist und wenn die Erklärungen gemäß den gesetzlichen Verfahren in irgendeiner Art aufgezeichnet worden sind.

d) Dokumente, die ein Sachverständiger in der Vorbereitungsphase oder zu Beginn des Hauptverfahrens vorlegt. Den Sachverständigen bestellt das zuständige Gericht unter den natürlichen oder juristischen Personen, die auf einer europäischen Sachverständigenliste stehen. Diese Liste wird von der EStA vorgeschlagen; die Mitgliedstaaten müssen sie genehmigen.

e) Dokumente, die der Beschuldigte in einer verwaltungsrechtlichen Voruntersuchung oder während des Ermittlungsverfahrens vorzulegen verpflichtet gewesen ist, sowie Dokumente, die ein Dritter vorlegt.

2. Andere Beweismittel sind zulässig, wenn sie das nationale Recht des Staates gestattet, zu dem das Gericht des Hauptverfahrens gehört.

Artikel 33 – Der Ausschluss von Beweisen, die unter Verletzung von Rechtsvorschriften erlangt worden sind

1. Bei der Strafverfolgung wegen einer Tat nach den Artikeln 1 bis 8 ist ein Beweis ausgeschlossen, wenn er von den nationalen Organen oder den Gemeinschaftsorganen unter Verletzung von Grundrechten, die in der EMRK verankert sind, oder unter Verletzung der Artikel 31 oder 32 erlangt worden ist. Gleiches gilt bei einer Verletzung des nationalen Rechts, es sei denn die vorgenannten europäischen Bestimmungen lassen den Beweis zu. Allerdings ist ein Beweis nur ausgeschlossen, wenn es die Grundsätze des fairen Verfahrens beeinträchtigte, ihn zuzulassen.

2. Soweit nach nationalem Recht entschieden wird, ob ein Beweis rechtmäßig erlangt worden sei, ist das Recht des Landes anwendbar, in dem man den Beweis erhoben hat. Wenn danach ein Beweis rechtmäßig erlangt worden ist,

